

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta,
Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21393 –**

Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Bundesfernstraßen

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf vielen Autobahnabschnitten bundesweit sind Geschwindigkeitsbegrenzungen für Verkehrsteilnehmer eingerichtet. Dies hat verschiedene Ursachen. So sind neben Bauarbeiten oder Unfallschwerpunkten häufig ein schlechter Fahrbahnzustand ursächlich für ein Tempolimit. Diese verursachen nach Ansicht der Fragesteller Sicherheitsrisiken, Folgeschäden und Zeitverluste. Eine möglichst schnelle Beseitigung der ursächlichen Schäden sollte damit nach Auffassung der Fragesteller von höchstem politischen und volkswirtschaftlichen Interesse sein.

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 12. Februar 2020 entgegnete der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, auf die Frage, auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen zum Stichtag 1. Januar 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden galten, dass die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in die Zuständigkeit der Landesbehörden falle und der Bundesregierung diese Zahlen dementsprechend nicht vorliegen würden. Da die Länder bzw. die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen gemäß Artikel 90 des Grundgesetzes jedoch nur im Auftrag des Bundes verwalten und der Bund Eigentümer der Bundesautobahnen ist, sollte es der Bundesregierung durch Abfrage bei den Ländern möglich sein, die entsprechenden Zahlen zu ermitteln. Vor dem Hintergrund der Aktualität des Themas sollte es zudem geboten sein, eine solche Abfrage noch vor dem Übergang der Auftragsverwaltung der Autobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes zum 1. Januar 2021 durchzuführen und dem Deutschen Bundestag die entsprechenden Zahlen zur Verfügung zu stellen.

1. Auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen galten zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Juni 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Wie waren die vergleichbaren Werte jeweils in den vorangegangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren sowie mit prozentualer Veränderung aufgeschlüsselt)?
 - b) Auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen galten zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Juni 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - c) Wie waren die vergleichbaren Werte jeweils in den vorangegangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren sowie mit prozentualer Veränderung aufgeschlüsselt)?
 - d) Auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen galten die Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden bereits seit drei Monaten oder länger?
 - e) Wie waren die vergleichbaren Werte jeweils in den vorangegangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren sowie mit prozentualer Veränderung aufgeschlüsselt)?
2. Auf wie vielen Kilometern der Bundesstraßen galten zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Juni 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Wie waren die vergleichbaren Werte jeweils in den vorangegangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren sowie mit prozentualer Veränderung aufgeschlüsselt)?
 - b) Auf wie vielen Kilometern der Bundesstraßen galten zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Juni 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - c) Wie waren die vergleichbaren Werte jeweils in den vorangegangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren sowie mit prozentualer Veränderung aufgeschlüsselt)?
 - d) Auf wie vielen Kilometern der Bundesstraßen galten die Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden bereits seit drei Monaten oder länger?
 - e) Wie waren die vergleichbaren Werte jeweils in den vorangegangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren sowie mit prozentualer Veränderung aufgeschlüsselt)?
3. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus ihren Antworten auf die oben genannten Fragen, insbesondere im Hinblick auf ihre bisherigen Maßnahmen zur Behebung der jeweiligen Probleme?
4. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung um Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. deren Ursachen zu verhindern, und welche neuen Maßnahmen plant sie diesbezüglich zu ergreifen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) und damit auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen fällt in die Zuständigkeit der Landesbehörden, die nach derzeit geltender Rechtslage diese Aufgabe als eigene Angelegenheit wahrnehmen. Diese entscheiden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Er-

messens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Die Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden unterliegen nicht der Fachaufsicht des Bundes. Daher unterliegen die Länder dem Bund gegenüber auch keiner Berichtspflicht. Im Übrigen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 9 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6920 verwiesen.

Auf rund 30 Prozent der Autobahnen gelten ständig oder zeitweise Geschwindigkeitsbeschränkungen. Aktuell sind rund 3096 km Richtungsfahrbahn und damit rund 12 Prozent der Autobahnen mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen ausgerüstet, die temporär oder dauerhaft Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen. Durch Tagesbaustellen und Baustellen längerer Dauer können auch auf weiteren Strecken Geschwindigkeitsbeschränkungen zeitweise angeordnet sein, die sowohl Strecken mit bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen als auch Strecken ohne Geschwindigkeitsbeschränkung betreffen können.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

